

Mistrade-Regelungen für JP Morgan

1. Die Vertragsparteien, JP Morgan und Deutsche Bank AG, vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft („Mistrade“). Danach ist können die Vertragsparteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Vertragsparteien („die meldende Partei“) gegenüber der anderen Vertragspartei fristgemäß die Aufhebung verlangt.
2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts oder bei einer Stop-Order der zur Auslösung der Order führende Quote aufgrund
 - a. eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder
 - b. eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrundeliegenden Preiseserheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Vertrages Marktgerechten Preis abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Anfechtung.
3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt in folgenden Fällen vor:
 - a. Bei stücknotierten Wertpapieren, wenn die Abweichung vom Referenzpreis mehr als 10 Prozent beträgt.
 - b. Bei prozentnotierten Wertpapieren, wenn die Abweichung vom Referenzpreis mehr als 5 Prozent beträgt.
4. Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei unmittelbar vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. „Referenzstelle“ ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht. Ist vorher nur ein Geschäft abgeschlossen worden, so ist die bei dem Abschluss vereinbarte Gegenleistung als Durchschnittspreis anzunehmen.
5. Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indexzertifikaten, strukturierten Wertpapieren und Investmentanteilscheinen erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.
6. Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden.
 - a. Das Aufhebungsverlangen ist unverzüglich, in jedem Fall aber spätestens innerhalb von 120 Handelsminuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäfts gegenüber der anderen Partei zu erklären, es sei denn das Aufhebungsverlangen konnte aufgrund einer nachweislichen technischen Störung der Systeme oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich geltend gemacht werden.

- b. Soweit sich aufgrund des Mistrades zulasten der aufhebungsberechtigten Partei ein Betrag von mehr als 50.000,00 Euro ergibt (Volumen des aufzuhebenden Geschäfts multipliziert mit der Differenz von dem Mistrade-Preis und dem marktüblichen Preis), halbieren sich die unter 3. genannten Schwellen und das Aufhebungsverlangen kann ausnahmsweise bis 11.00 Uhr des nächsten Börsenhandelstages gestellt werden.
 - c. Das nach den vorstehenden Maßgaben wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel einen Zeitraum von 60 Minuten seit der Erklärung nicht überschreiten sollte, in Textform (per Telefax oder E-Mail) zu begründen. Die Begründung muss mindestens enthalten: Bezeichnung des Wertpapiers unter Angabe vom Namen und ISIN, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des marktüblichen Preises (Berechnungsmethoden und dazugehörige Faktoren) und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt.
7. Kein Mistrade liegt vor bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter 250,00 Euro liegt (Mindestschaden).
8. maxblue darf keine Verkaufsaufträge für Wertpapiere geben, wenn sein Auftraggeber zum Orderzeitpunkt nicht über einen ausreichenden Depotbestand in dieser Gattung oder einen entsprechenden Anspruch zur Lieferung verfügt (Short-Selling-Verbot). Zur Sicherstellung dieses Zweckes wird maxblue geeignete technische Überprüfungsinstrumente bei der Auftragseingabe einsetzen. Wenn der Emittent einen Verstoß gegen dieses Verbot nachweisen kann, ist der Emittent berechtigt, ein entsprechendes Geschäft nachträglich aufzuheben. Der Emittent wird den Vertragspartner hierüber unverzüglich unterrichten.
9. Die Aufhebung des Mistrades erfolgt durch Stornierung bzw. durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen der Receiving Firm und dem Order Flow Provider.
10. Die Kosten des Mistrades sind von der Partei zu tragen, die den Mistrade geltend macht. Die eigenen Verwaltungs- bzw. Abwicklungskosten der Geschäftsaufhebung werden von beiden Parteien jeweils selbst getragen.
11. Soweit das betreffende Geschäft in Übereinstimmung mit den obigen Bedingungen storniert wird, sind die Parteien zur Rückabwicklung des Geschäftes verpflichtet.
12. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.

13. Diese Mistraderegulungen finden auch auf fehlerhafte Geschäfte Anwendung, die im Rahmen des Telefonhandels zwischen den Parteien zustande gekommen sind.
14. Beiden Parteien ist die Veröffentlichung dieser Mistrade-Regelung (auch unter Nennung der Vertragsparteien) gestattet.

© Deutsche Bank AG, 2023, Stand: 24. Februar 2025